

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Nr.	Gegenstand	ab 01.04.2010:	
1.	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) erlaubnisfrei sind	jährlich	120,00 €
2.	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. e) erlaubnisfrei sind, je angef. lfd. M	jährlich oder pro Monat	30,00 € 3,00 €
3.	Werbeanlagen (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) und b) kostenfrei sind	pro Tag + Werbeanlage	10,00 €
4.	Postablagekästen	jährlich	42,00 €
5.	Ablage-, Versorgungs- u. Schaltkästen der Post, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden	jährlich	110,00 €
6.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO (Ziff. 9) erteilt wurde	pro Tag + Gerät	4,00 €
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich		3,00 €
8.	Verkaufswagen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden		
	a) Verkaufswagen bis max. 2 Tage pro Woche	pro Jahr	230,00 €
	b) Verkaufsstände bis max. Verkaufsfläche 6 qm bei max. 2 Tage pro Woche	pro Jahr	200,00 €
9.	Aufstellen von Fahrradständern		gebührenfrei

10.	Sondernutzung zu Bauzwecken Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für Bauzwecke	
	bis zu 14 Kalendertagen bei nicht vollständiger Sperrung der Straße	50,00 €
	bis zu 2 Monaten bei nicht vollständiger Sperrung der Straße	100,00 €
	über 2 Monate bei nicht vollständiger Sperrung der Straße	200,00 €
	bei Vollsperrung der Fahrbahn verdoppelt sich die jeweilige Gebühr	

Alsbach-Hähnlein, 31.03.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.

Georg Rausch
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 15.07.2015 sind in die oben stehende Satzung eingearbeitet.

(Die Änderungssatzung wurde am 18.07.2015 im Darmstädter Echo veröffentlicht)